

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/d475dfc5-68d1-3b58-9d95-474f267264ad

Bibliografie

Titel Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung

Amtliche Abkürzung SGB V

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-5

§ 319 SGB V - Schlichtungsstelle der Gesellschaft für Telematik

- (1) ¹Bei der Gesellschaft für Telematik ist eine Schlichtungsstelle einzurichten. ²Die Schlichtungsstelle wird tätig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist.
- (2) Die Gesellschaft für Telematik ist verpflichtet, der Schlichtungsstelle nach deren Vorgaben unverzüglich zuzuarbeiten.
- (3) Die Schlichtungsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

